

Zurverfügungstellung einer Verkaufsbude für gemeinnützige Zwecke durch Vereine und Verbände in der Adventszeit;

- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Iris Haas, Anja König, Elke März-Granda, Kirstin Sauter, Johanna Schramm und Patricia Steinberger (Frauenplenum Landshut) vom 21.03.2024, Nr. 591

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	05.11.2024	Stadt Landshut, den	08.10.2024
Sitzungsnummer:	05.11.2024	Ersteller:	Herr Wimmer

Vormerkung:

Am 21.03.2024 wurde im Frauenplenum beantragt, dass die Stadtverwaltung in der Adventszeit künftig gemeinnützigen Vereinen und Verbänden eine Verkaufsbude in der Altstadt zur Verfügung stellt. Die Nutzung der Bude durch die angesprochenen Vereine und Verbände soll regelmäßig wechseln.

Der Antrag wurde mit der Gemeinnützigkeit und hierbei insbesondere mit der Unterstützung von verschiedenen Projekten begründet.

Bei der näheren Prüfung des Antrags sind insbesondere folgende Punkte zu betrachten:

1. Platz- und Ressourcenbedarf des Adventsmarkts:

In der Altstadt wird nach erfolgreicher Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens ein Adventsmarkt stattfinden. Die Organisation und Durchführung wird durch einen privaten Veranstalter übernommen.

Für die proaktive Aufstellung einer zusätzlichen Bude durch die Stadt für den Fall, dass gemeinnützige Vereine und Verbände Interesse an der Nutzung bekunden sollten, bleibt daneben kein Raum. Insbesondere wird der Adventsmarkt einen beträchtlichen Teil der verfügbaren Verkehrsflächen benötigen, sowie auch ein hohes Maß an Arbeitskapazitäten des städtischen Bauhofs und weiterer städtischer Dienststellen in Anspruch nehmen.

Ungeachtet dessen sprechen noch andere Punkte gegen das proaktive Aufstellen einer Bude:

2. Vergabeproblematik

Es entstünden bei einer städtisch organisierten Bude und damit Veranstalterereignis der Stadtverwaltung ernst zu nehmende vergaberechtliche Problematiken seitens der Stadt – anders als bei der Organisation des Adventsmarkts durch einen Privatveranstalter. Denn eine Nutzungsüberlassung einer Bude könnte nicht einfach willkürlich und „nach Lust und Laune“ erfolgen. Es wäre je nach Interessentennachfrage bzw. bei Kapazitätsüberschreitung der zur Verfügung stehenden Zeiträume für die Beschickung der Bude eine Auswahl nach

bestimmten Kriterien zu treffen. D. h. interessierte Vereine und Verbände müssten in jedem Falle eine aussagekräftige Bewerbung abgeben, die von der Verwaltung im Rahmen der Zulassung geprüft werden müsste. Außerdem müsste die Verwaltung einen festen Turnus zum Wechsel der Bude und damit feste Zeiträume, in denen die Bude jeweils bespielt wird, vorgeben, damit potenzielle Interessenten in der gleichen Weise partizipieren könnten.

3. Ungeklärte Kostenfrage:

Mit der angesprochenen Verkaufsbude ist wohl ein solcher Standard-Typ (4 m oder 6 m Frontlänge) gemeint, welcher insbesondere auf dem Landshuter Christkindlmarkt eingesetzt wird. Der Aufbau, der Abbau, die Herstellung eines Stromanschlusses und der Wetterfestigkeit (Anbringung einer wasserdichten Plane), die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Verzierung (Anbringung einer angemessenen Außenbeleuchtung) einer solchen Bude würde je nach gewünschter Größe (4 m- oder 6 m-Bude) für die angedachte Betriebszeit im Advent zwischen voraussichtlich ca. 1.500 und 2.500 € kosten. Hinzu kämen einmalige Kosten für Anschaffungen (Dachplane und Außenbeleuchtung) in Höhe von bis zu 1.200 €.

Im städtischen Haushalt sind bis dato keine entsprechenden Mittel vorgesehen und daher auch nicht verfügbar.

4. Notwendigkeit der Einhaltung des Verbraucherschutzes:

Die städtischen Buden wären nur für einen eingeschränkten Kreis von Nutzungszwecken (z. B. Repräsentation der Vereins- bzw. Verbandsarbeit, Vorstellung von Wohltätigkeitsprojekten, Spendenaktionen, Verkauf von Produkten die nicht der Lebensmittelkontrolle unterliegen) geeignet. Denn bei der Umsetzung des Antrags müssten die geltenden Verbraucherschutznormen eingehalten werden. D. h. es müsste bei der Abgabe von Lebensmitteln (z. B. Glühwein, Speisen, usw.) auch das Lebensmittelrecht beachtet werden. So ist anzumerken, dass z. B. die Möglichkeit der Handhygiene mittels geeignetem Handwaschbecken stets gegeben sein müsste. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die städtischen Christkindlmarkt-Buden grundsätzlich für die aktuellen Vorgaben des Lebensmittelrechts ohne aufwändigen Umbau bzw. ohne entsprechende Modifikation nicht geeignet sind. Für die Einhaltung des Lebensmittelrechts geeignete Buden, welche für die Abgabe von Lebensmitteln (insbesondere Getränke und Speisen) an Ort und Stelle konzipiert sind, könnten von der Stadt Landshut daher mangels Vorhandensein nicht überlassen bzw. gestellt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Lebensmittelunternehmer heutzutage fast durchgängig auf eigene private Verkaufsvorrichtungen (bzw. Buden) setzen.

Vergleich zu anderen Wohltätigkeitsorganisationen:

In der Vergangenheit waren regelmäßig in der Adventszeit Buden von verschiedenen Organisationen (z. B. „Rotarier“, „Lions Club“) für gemeinnützige Zwecke aufgestellt. Diese Organisationen bespielten diese Buden nach unserem Kenntnisstand ausschließlich selbst – d. h. die Buden wurden anderen Vereinen und Verbänden nicht zur Verfügung gestellt. Es wurden hierbei auch keine Buden von der Stadt Landshut kostenfrei zur Verfügung gestellt, sondern es wurden private Buden von Dritten eingesetzt, so dass der Stadt Landshut dadurch

keine Kosten entstanden und auch die Kosten für den jeweiligen Veranstalter wohl im erträglichen Rahmen blieben. Es wurden lediglich Verkehrsflächen im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt, welche vom Veranstalter für den Betrieb der Bude genutzt wurden. Hinzu kommt, dass der Betrieb der Buden von den jeweiligen Vereinen eigenständig und ohne Zutun der Stadt Landshut stattfand, so dass sich auch die grundlegende Problematik der städtischen Veranstalterereignisse überhaupt nicht stellte.

Zusammenfassung:

Aufgrund der oben ausgeführten Teilaspekte und hierbei insbesondere der Problematik der Überschneidung mit dem Adventsmarkt ist der Gegenstand des Antrags durch die Verwaltung nicht umsetzbar. Ergänzend ist anzumerken, dass zumindest im Ordnungsamt - als Veranstalter des Christkindlmarkts - in der jüngeren Vergangenheit keine Anfragen von Vereinen und Verbänden zur Überlassung von Christkindlmarkt-Buden eingingen.

Alternative:

Sofern es zukünftig weiterhin einen Adventsmarkt oder einen vergleichbaren Markt im Innenstadtbereich geben sollte, bei dem die Stadt Landshut als Vergabestelle oder Organisator auftritt, wäre eine denkbare Alternative, dass eine der Verkaufsbuden bei entsprechender Nachfrage über die gesamte Veranstaltungszeit Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt wird, wenn der Erlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt und keine Lebensmittel an Ort und Stelle zum Verzehr verkauft werden.

Beschlussvorschlag

Der Antrag aus dem Frauenplenum vom 21.03.2024 wird aus den oben ausgeführten Gründen und hierbei insbesondere aufgrund der Überschneidung mit dem Adventsmarkt abgelehnt.

Anlagen:

- Anlage. Antrag Nr. 591